



**Richtlinien  
über Ehrungen der Stadt Stutensee**

**- Ehrenordnung -**

**vom 25.05.2020**

**rechtskräftig ab 01.06.2020**



## Inhalt:

### I. Verleihung des Ehrentellers und sonstige Ehrungen der Stadt Stutensee

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Sonstige Auszeichnungen

§ 4 Ehrung für humanitäre Leistungen

§ 5 Ehrung für soziales und gemeinnütziges Engagement

§ 6 Ehrung von Vereinsmitgliedern

### II. Verleihung der Gold-, Silber- oder Bronzemedaille, Anstecknadeln oder Pokale der Stadt Stutensee

§ 7 Sinn und Zweck der Ehrung

§ 8 Verleihung der Goldmedaille

§ 9 Verleihung der Silbermedaille

§ 10 Verleihung der Bronzemedaille

§ 11 Ehrung von Jungsportlern

§ 12 Ehrungen Tierzüchterinnen und Tierzüchter

§ 13 Schülerwettbewerbe

§ 14 Ehrungen der Freiwilligen Feuerwehr

### III. Schluss

§ 15 Inkrafttreten



## **Richtlinien über Ehrungen der Stadt Stutensee**

### **- Ehrenordnung -**

#### **I. Verleihung des Ehrentellers und sonstige Ehrungen der Stadt Stutensee**

##### **§ 1**

##### **Sinn und Zweck der Ehrung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie des politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben, auf verschiedene Art und Weise ehren.
- (2) Mit dem großen Ehrenteller oder einem entsprechendem Kunstdruck der Stadt werden insbesondere Mitglieder des Gemeinderates und Ortschaftsrates, die eine Amtszeit von mindestens 2 vollen Legislaturperioden erfüllt haben, beim Ausscheiden aus dem Stadt- oder Ortschaftsrat geehrt. Mit dem kleinen Ehrenteller oder einem entsprechendem Kunstdruck der Stadt werden Stadt- und Ortschaftsräte beim Ausscheiden aus dem Stadt- oder Ortschaftsrat geehrt, die eine Legislaturperiode erfüllt haben.
- (3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder Ortschaftsrates während der 1. Legislaturperiode ausscheidet, erhält er ein Sachgeschenk.
- (4) Der Ehrenteller oder der Kunstdruck wird zusammen mit einem Verleihungsschreiben überreicht.
- (5) Die Verleihungen werden in einem Ehrenbuch eingetragen.
- (6) § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird sinngemäß angewendet.

##### **§ 2**

##### **Antragsverfahren**

- (1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, Mitgliedern des Gemeinderates oder Ortschaftsrates sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden.



- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung - Hauptamt einzureichen.
- (3) Die Ehrungen werden vom Ausschuss für Verwaltung und Soziales in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.
- (4) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vorgenommen.

### **§ 3 Sonstige Auszeichnungen**

Außerhalb der Ehrung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister überdurchschnittliche Leistungen

- a) durch eine Urkunde,
- b) durch ein Buchgeschenk oder
- c) auf sonstige Weise, wie Gutscheine, Eintrittskarten oder Sachgeschenke

auszeichnen. Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren gemäß § 2 dieser Richtlinien angewandt.

### **§ 4 Ehrung für humanitäre Leistungen**

- (1) Die Stadt ehrt Personen aus Stutensee für besondere unentgeltliche humanitäre Leistungen an hilfs- und pflegebedürftigen Personen durch eine Urkunde und einem Gut-schein oder einem Sachgeschenk.
- (2) Bei Festlegung der Ehrung sind die Dauer der Leistung, mindestens 3 Jahre und der Grad der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit der gepflegten Person zu berücksichtigen.
- (3) Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein. § 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird sinngemäß angewendet.

### **§ 5 Ehrung für soziales und gemeinnütziges Engagement**

Die Stadt ehrt Personen aus Stutensee, die sich in besonderem, herausragendem Maße unentgeltlich im sozialen und gemeinnützigen Bereich engagieren, durch eine Urkunde



und einen Gutschein oder ein Sachgeschenk. Die Stadt Stutensee behält sich vor, diese Ehrungen in einem anderen Rahmen als dem Bürgerball vorzunehmen.

## **§ 6 Ehrung von Vereinsmitgliedern**

Die Stadt Stutensee ehrt Personen, die sich in besonderer Weise um ihren Verein verdient gemacht haben und insoweit besondere Leistung erbracht haben, durch eine Urkunde und einen Gutschein oder ein Sachgeschenk.

Leistungen, die außerhalb des Vereinszweckes erbracht werden, können für eine Ehrung durch die Stadt Stutensee nicht berücksichtigt werden.



---

## II. Verleihung der Gold-, Silber- oder Bronzemedaille Anstecknadeln oder Pokale der Stadt Stutensee

### § 7

#### Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt Stutensee verleiht Medaillen, Anstecknadeln oder Pokale an Personen/ Teams, die sich besondere Verdienste i.S.d. § 8 bis 14 erworben haben.
- (2) Die Medaillen werden zusammen mit einem Verleihungsschreiben überreicht.
- (3) Die Verleihungen werden in ein Ehrenbuch eingetragen.
- (4) Folgende Medaillen werden verliehen:

Goldmedaille  
Silbermedaille  
Bronzemedaille

- (5) Teamleistungen werden durch Ehrungen der gesamten Mannschaft gewürdigt. Das Team erhält eine Urkunde sowie einen Pokal.

Folgende Pokale werden verliehen:

Pokal groß  
Pokal mittel  
Pokal klein

Einzelehrungen der Teammitglieder werden nicht vorgenommen.

### § 8

#### Verleihung der Goldmedaillen

Die Goldmedaille wird verliehen

- 1.1 Für eine über 15-jährige leitende Tätigkeit in einer kulturellen, sozialen, karitativen oder sportlichen Vereinigung bzw. Einrichtung. Die leitende Tätigkeit ist vom Verein im Antrag lückenlos nachzuweisen. Als leitende Tätigkeit gilt die Wahrnehmung von Führungsaufgaben in der Vorstandschaft als 1. Vorsitzender/ 1. Vorsitzende, Schriftführer/Schriftführerin, Kassier/Kassiererin.
- 1.2 Für die Erringung des 1. bis 8. Platzes bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, soweit die Sportart einem entsprechenden Dachverband an-



gehört und mindestens 8 Personen bei Einzelwettbewerben bzw. 8 Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.

- 1.3 Für die Erringung von Olympia- oder Europarekorden.
- 1.4 Inhaberinnen und Inhabern des vom Bundespräsidenten verliehenen "Silbernen Lorbeerblattes".
- 1.5 Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland soweit die Sportart einem entsprechenden Dachverband angehört.
- 1.6 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften.
- 1.7 Inhaberinnen und Inhabern von Deutschen Rekorden.

## **§ 9**

### **Verleihung der Silbermedaille**

Die Silbermedaille wird verliehen:

- 1.1 An Mitglieder sportlicher und sozialer Vereine, die über einen Zeitraum von 25 Jahren unentgeltlich Jugendmannschaften trainiert bzw. betreut haben.
- 1.2 Für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften, soweit die Sportart einem entsprechenden Dachverband angehört und mindestens 8 Personen bei Einzelwettbewerben bzw. 8 Mannschaften bei Mannschaftswettbewerben teilnehmen.
- 1.3 Für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei der Deutschen Meisterschaft.
- 1.4 Für die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei Süddeutschen Meisterschaften.
- 1.5 Für die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei Baden-Württembergischen Meisterschaften.
- 1.5 Inhaberinnen und Inhabern von Landesrekorden.

## **§ 10**

### **Verleihung der Bronzemedaille**

Die Bronzemedaille wird verliehen:

- 1.1 Für die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei Badischen Meisterschaften.
- 1.2 Für die Erringung des 1. bis 3. Platzes bei Nordbadischen Meisterschaften.



## **§ 11**

### **Ehrung von Jungsportlern**

Für jugendliche Sportlerinnen und Sportler, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, werden Anstecknadeln in Gold, Silber oder Bronze geschaffen, die in der Abstufung wie §8 bis 10 verliehen werden.

Die Ehrung von Jungsportlern der Schulen in der Stadt Stutensee erfolgt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung durch die Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter.

## **§ 12**

### **Ehrungen Tierzüchterinnen und Tierzüchter**

Die Stadt Stutensee ehrt Tierzüchterinnen und Tierzüchter, die

1. über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren herausragende Erfolge mit Erstplatzierungen auf Kreis und Landesebene erzielt haben,
2. die Plätze 1 bis 3. bei Deutschen und internationalen Meisterschaften erreichen konnten.
3. Die Ehrung erfolgt bei Punkt 1 mit der Bronzemedaille, bei Punkt 2 mit der Silbermedaille.
4. Minderjährigen Tierzüchterinnen und Tierzüchtern wird bei Erstplatzierungen auf Landesebene die Anstecknadel in Bronze verliehen. Bei Erreichen der Plätze 1 bis 3 bei Deutschen und internationalen Meisterschaften wird die Anstecknadel in Silber verliehen.

## **§ 13**

### **Schülerwettbewerbe**

Geehrt werden Kinder und Jugendliche, die bei Schülerwettbewerben wie z. B. „Jugend musiziert“ oder „Jugend forscht“ zumindest auf Regionalebene einen ersten Platz belegen konnten.

Die Ehrung erfolgt

- a) auf Regionalebene mit der Anstecknadel in Bronze,
- b) auf Landesebene mit der Anstecknadel in Silber,
- c) auf Bundesebene mit der Anstecknadel in Gold.





## **§ 14**

### **Ehrungen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Stadt ehrt Aktive der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee für 25-, 40- und 50-jährigen Dienst.
- (2) 25-jährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee wird mit der Bronzemedaille geehrt.
- (3) 40-jährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee wird mit der Silbermedaille geehrt.
- (4) 50-jährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee wird mit der Goldmedaille geehrt.
- (5) Die Feststellung der Dienstzeit richtet sich nach der Bestimmung des Innenministeriums über die Berechnung der Dienstzeit.



## **III. Schluss**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über Ehrungen der Stadt Stutensee treten zum 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über Ehrungen der Stadt Stutensee – Ehrenordnung – vom 19. Dezember 1997 außer Kraft.

Stutensee, den 25.05.2020

- Becker -  
Oberbürgermeisterin